

Satzung

der

„Confoederatio Ottiliensis-Stiftung“

in St. Ottilien

Präambel

Als freiwilliger Zusammenschluss ehemaliger Schülerinnen und Schüler des jetzigen Rhabanus-Maurus-Gymnasiums in St. Ottilien hat sich 1959 die Confoederatio Ottiliensis konstituiert, die sich die Pflege der persönlichen Bindungen zum Gymnasium und Kloster St. Ottilien, die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen untereinander, gegenseitige Hilfe und die Förderung der Erzabtei St. Ottilien zum Ziel gesetzt hat. Anlässlich des 50. Jubiläums wird aus diesem Kreis die „Confoederatio Ottiliensis-Stiftung“ gegründet, die an die Ziele der Confoederatio Ottiliensis anknüpft und zugleich die Bildungsbemühungen des Klosters vor Ort und in aller Welt besonders unterstützen will.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Confoederatio Ottiliensis-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in St. Ottilien/ Gemeinde Eresing/Landkreis Landsberg am Lech.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildungsaufgaben des Klosters St. Ottilien.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Zuwendungen für die mit dem Kloster verbundenen Bildungseinrichtungen, insbesondere des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums in St. Ottilien sowie der Schulen und Seminare der mit St. Ottilien kooperierenden Klöster in Afrika, Lateinamerika und Asien.
 2. Stipendien für Schüler, Studierende und Absolventen der mit dem Kloster verbundenen Bildungseinrichtungen.
 3. Unterstützung der kulturellen Aktivitäten des Klosters und seiner Bemühungen in Mission und Entwicklungshilfe.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht aus Euro 90.000,00 Bargeld.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist ertragsbringend anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Im Zuge von Umschichtungen des Grundstockvermögens anfallende Gewinne können nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch für die Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah verwendet werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 2. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 **Stiftungsorgane**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den gesetzlichen/steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 10 - 15 Mitgliedern. Dem Vorstand gehören der Erzabt von St. Ottilien und der Direktor des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums für die Dauer ihrer Amtszeit als Erzabt bzw. als Direktor an. Der Erzabt bestellt vier weitere Mitglieder des Vorstandes aus den Reihen des Konventes von St. Ottilien auf die Dauer von 5 Jahren. Mindestens vier weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Absolventen des Gymnasiums St. Ottilien (= Confoederatio Ottiliensis), die nicht dem Konvent angehören, auf die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der Confoederatio Ottiliensis gewählt. Weitere Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung bzw. Wiederwahl sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung/Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsvorstandes – im Amt.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung ist der Erzabt von St. Ottilien. Die Mitglieder des Vorstandes wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der nicht dem Kloster angehörigen Vorstandsmitglieder, der auch als Sprecher der Stiftung fungiert und den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstandes (Erzabt) und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann dazu aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes einen Geschäftsführer berufen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
1. Aufstellung und Beschluss des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. Vorlage von Vorschlägen und Beschluss zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand oder der von ihm bestellte Geschäftsführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 **Kuratorium**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann ein Kuratorium bestellen, dem Persönlichkeiten angehören, die die Stiftung besonders unterstützen.
- (2) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand.

§ 11 **Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden oder dem Sprecher (=stellvertretender Vorsitzender) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einbezurufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 5 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Gegen das ausdrückliche Votum des Erzabtes von St. Ottilien kann kein Beschluss gefasst werden.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Erzabtei St. Ottilien. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.